

(82) Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundstruktur der Vergütungssystematik von Vorstand und Verwaltungsrat und stellt die individuellen Vergütungen für den Vorstand und den Verwaltungsrat dar.

Zusammenfassung der Gesamtbezüge des Vorstands und der Verwaltungsratsmitglieder

	2016	2015	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Vorstandsmitglieder	4.033,0	3.945,9	87,1
Frühere Vorstandsmitglieder und ihre Hinterbliebenen	4.225,9	4.194,2	31,7
Verwaltungsratsmitglieder	193,0	191,7	1,3
Gesamt	8.451,9	8.331,8	120,1

Vergütung des Vorstands

Das Vergütungssystem für den Vorstand der KfW zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen angemessen zu vergüten. Die Vorstandsverträge sind auf der Grundlage der Grundsätze für die Anstellung der Vorstandsmitglieder bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992 aufgestellt worden. Der PCGK wird bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt. Die individuellen Verträge enthalten Anpassungen.

Vergütungsbestandteile

Grundsätzlich erhalten die Mitglieder des Vorstands fixe, in monatlich gleichen Raten zu zahlende Geldbezüge. Einen Sonderfall bildet die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden, der neben den fixen Geldbezügen – auf Grundlage einer jährlichen Zielvereinbarung – eine variable Jahresabschlussvergütung erhält. Für das Geschäftsjahr 2016 beträgt diese mindestens 181.946,91 EUR. Wenn der Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres nicht ausreicht, um die Zuführung zu den gesetzlichen Rücklagen zu gewährleisten, entfällt die Mindestantieme. Die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2016 beinhaltet förderpolitische, ökonomische und regulatorische Ziele; quantitative und qualitative Ziele haben eine Gewichtung von 50% zu 50%. Es ist eine Obergrenze für die Jahresabschlussvergütung vereinbart worden.

Die folgende Übersicht stellt die Gesamtvergütung, getrennt nach festen und – soweit anwendbar – variablen Vergütungsbestandteilen und Sonstigen Bezügen, sowie die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder dar.

Jahresvergütung des Vorstands und Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in den Geschäftsjahren 2016 und 2015¹⁾

	Gehalt		Variable Vergütung		Sonstige Bezüge		Gesamt		Zuführung zu den Pensionsrückstellungen ²⁾	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Dr. Ulrich Schröder (Vorstandsvorsitzender)	742,2	740,5	275,0	250,0	88,5	88,4	1.105,7	1.078,9	1.549,7	707,7
Dr. Günther Bräunig	563,6	552,6 ³⁾	0,0	0,0	33,3	34,9	596,9	587,5	1.093,0	-190,8
Dr. Ingrid Hengster	522,6	521,4	0,0	0,0	34,8	40,2	557,4	561,6	618,8	142,2
Dr. Norbert Kloppenburg	551,2	552,6 ³⁾	0,0	0,0	44,7	44,6	595,9	597,2	1.069,4	-496,0
Bernd Loewen	583,5	582,1	0,0	0,0	37,4	34,9	620,9	617,0	787,8	-209,9
Dr. Stefan Peiß	521,9	0,0	0,0	0,0	34,3	0,0	556,2	0,0	595,0	0,0
Gesamt	3.485,0	3.361,9⁴⁾	275,0	250,0	273,0	334,0⁴⁾	4.033,0	3.945,9⁴⁾	5.713,7	-1.507,2⁴⁾

¹⁾ Aus rechnerischen Gründen können in der Tabelle Rundungsdifferenzen auftreten.

²⁾ 2016 ist der Abzinsungssatz für die Pensionsverpflichtungen aufgrund der Entwicklung der langfristigen Kapitalmarktzinsen von 2,28% (31.12.2015) auf 1,63% (31.12.2016) gefallen. Hieraus resultiert ein Großteil der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen.

³⁾ Im Gehalt des Jahres 2015 ist eine Restzahlung in Höhe von jeweils 2.626 EUR für eine Jubiläumsszahlung für das Jahr 2014 enthalten.

⁴⁾ In den Summen aus dem Berichtsjahr 2015 sind die an Frau Dr. Edeltraud Leibrock geleisteten Bezüge, die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und eine Einmalzahlung aufgrund einer vertraglich geregelten Nachversicherungsverpflichtung enthalten (ausgeschieden zum 30.09.2015).

Zuständigkeit

Seit der Anpassung der Ausschussstruktur an den entsprechend anwendbaren §25 d KWG berät der Präsidial- und Nominierungsausschuss über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Vertragselemente, er beschließt es und überprüft es regelmäßig. Der Präsidial- und Nominierungsausschuss wird hierbei durch den Vergütungskontrollausschuss beraten, der seinerseits die Ergebnisse bestimmter Analysen des neugegründeten Risiko- und Kreditausschusses betreffend die Anreizwirkungen der Vergütungssysteme berücksichtigt. Der Verwaltungsrat beschließt, ebenfalls nach entsprechender Beratung durch den Vergütungskontrollausschuss, über die Grundstruktur des Vergütungssystems für den Vorstand.

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss hat sich im Berichtsjahr mehrfach mit Vergütungsfragen befasst, letztmalig in der Sitzung am 07.12.2016.

Vertragliche Nebenleistungen

Zu den Sonstigen Bezügen zählen im Wesentlichen die vertraglichen Nebenleistungen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf einen Dienstwagen mit Fahrer zur dienstlichen und privaten Nutzung. Die durch die private Nutzung des Dienstwagens verursachten Kosten werden entsprechend den geltenden Steuervorschriften von den Vorstandsmitgliedern getragen. Für dienstlich veranlasste Zweitwohnungen werden im Rahmen der steuerlichen Vorschriften die Kosten einer doppelten Haushaltsführung erstattet.

Die Vorstandsmitglieder sind in einer Gruppenunfallversicherung versichert. Für Kranken- und Pflegeversicherungen werden Zuschüsse geleistet. Für die Mitglieder des Vorstands bestehen im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit als Vorstand verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Mitglieder des Vorstands der KfW sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte einbezogen.

Für die Übernahme von Organfunktionen bei Konzernunternehmen wird keine Vergütung an Mitglieder des Vorstands gezahlt.

Den Vorstandsmitgliedern ist es wie allen Führungskräften freigestellt, an der Deferred Compensation, einer betrieblichen Zusatzversorgung durch Entgeltumwandlung, teilzunehmen. Sie haben außerdem Anspruch auf Jubiläumszahlungen entsprechend den allgemeinen Regelungen der KfW.

Die vertraglichen Nebenleistungen beinhalten ferner die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen an von Vorstandsmitgliedern bewohnten Immobilien; diese Leistungen sind nicht als Sonstige Bezüge, sondern als Sachaufwand ausgewiesen.

Die vertraglichen Nebenleistungen unterliegen, soweit sie nicht steuerfrei gewährt werden können oder dies vertraglich vereinbart ist, als geldwerter Vorteil der Besteuerung durch die Mitglieder des Vorstands.

Im Jahr 2016 bestand kein Kredit der KfW an ein Mitglied des Vorstands.

Keinem Mitglied des Vorstands wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Leistungen oder entsprechende Zusagen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied der KfW gewährt.

Ruhegehaltsansprüche und sonstige Leistungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens

Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der KfW soll die Bestellung eines Vorstandsmitglieds in der Regel nicht über die Vollendung des gesetzlichen Rentenalters hinausgehen. Von dieser Regel wurde im Falle des Vorstandsvorsitzenden abgewichen, dessen Alter aufgrund seiner Wiederbestellung bis zum 31.12.2020 oberhalb des gesetzlichen Rentenalters liegen wird. Die Vorstandsmitglieder haben nach Erreichen des 65. Lebensjahres bzw. des gesetzlichen Rentenalters und dem Ablauf des Vorstandsvertrags einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen, ferner haben sie einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen, wenn das Dienstverhältnis wegen dauernder Dienstunfähigkeit endet. Zwei Vorstandsmitglieder, die erstmals in den Jahren 2006 bzw. 2007 in den Vorstand der KfW bestellt und anschließend wiederbestellt wurden, haben zudem die Möglichkeit auf eigenen Wunsch nach Ablauf des 63. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten. Drei der Vorstandsmitglieder haben unter bestimmten Voraussetzungen zudem einen Anspruch auf ein zeitlich befristetes Übergangsgeld, das ihnen im Sinne des Bestandschutzes vertraglich gewährt wurde.

Die Versorgungszusagen orientieren sich sowohl für die Vorstandsmitglieder als auch für deren Hinterbliebene an den Grundsätzen für die Anstellung von Vorstandsmitgliedern bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992. Der PCGK wird bei der Ausgestaltung der Vorstandsverträge berücksichtigt.

Die Verträge der Vorstandsmitglieder enthalten entsprechend den Empfehlungen des PCGK einen Abfindungscap. Danach werden Zahlungen an diese Vorstandsmitglieder aufgrund vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund nach § 626 BGB vorliegt, auf zwei Jahresgehälter bzw. die Vergütung inkl. Nebenleistungen für die Restlaufzeit des Vertrags begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Grundsätzlich betrug der volle Ruhegehaltsanspruch im Berichtsjahr 70% der ruhegehaltsfähigen Bezüge. Die ruhegehaltsfähigen Bezüge entsprachen 70% der letzten Bezüge (dies entspricht 49% des jeweiligen Gehalts). Der Ruhegehaltsanspruch betrug – mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden – bei einer erstmaligen Bestellung regelmäßig 70% des vollen Ruhegehaltsanspruchs mit einem Anstieg mit jedem vollendeten Dienstjahr, je nach vertraglicher Vereinbarung um 1,25 – 3 Prozentpunkte (von 34,3% zu Beginn bis maximal 49% des letzten Gehalts).

Die Vorstandsverträge enthalten weitere individuelle Regelungen insbesondere zur Unverfallbarkeit der Ruhegehaltsansprüche. Die neueren Vorstandsverträge enthalten zudem Regelungen zur Nachversicherung, sofern die Unverfallbarkeit der Ruhegehaltsansprüche noch nicht erreicht wurde und eine Wiederbestellung nicht erfolgt ist.

Die Ruhegehälter an ehemalige Mitglieder des Vorstands bzw. deren Hinterbliebenen betragen in den Jahren 2016 und 2015:

Ruhegehälter ehemaliger Vorstandsmitglieder bzw. deren Hinterbliebenen

	Anzahl 2016	TEUR 2016	Anzahl 2015	TEUR 2015
Ehemalige Vorstandsmitglieder	19	3.421,2	19	3.374,5
Hinterbliebene	9	804,7	10	819,7
Gesamt	28	4.225,9	29	4.194,2

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands und ihren Hinterbliebenen wurde zum Ende des Geschäftsjahres 2016 ein Betrag von 66.182,9 TEUR zurückgestellt (Vorjahr: 64.931,5 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2016 wurden keine Kredite an ehemalige Vorstandsmitglieder und Hinterbliebene gewährt.

Vergütung des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 10 der Satzung der KfW festgesetzt wird. Mit der letzten Anpassung im Mai 2010 wurde die Vergütung für Mitglieder der Bundesregierung, die aufgrund § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KfW-Gesetz Mitglied des Verwaltungsrats sind, auf 0 EUR festgesetzt.

Im Berichtsjahr betrug die Vergütung für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 KfW-Gesetz 5.100 EUR p. a.; die Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Verwaltungsrats betrug einheitlich jeweils 600 EUR p. a. Der Vorsitz in Ausschüssen wird nicht gesondert vergütet.

Bei unterjähriger Mitgliedschaft erfolgt die Vergütung anteilig.

Auf Anforderung wird ein Tagegeld (200 EUR pro Sitzungstag) gezahlt und werden die entstandenen Reisekosten sowie anfallende Umsatzsteuer erstattet.

Einzelheiten zu den Bezügen des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2016 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle; angegebene Beträge sind Nettobeträge in TEUR. Reisekosten wurden gegen Nachweis erstattet und sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2016

Lfd. Nr.	Name	Mitglieds-	Mitgliedschaft	Mitgliedschaft	Tagegeld	Gesamt
		zeitraum	Verwal-	Ausschüsse ¹⁾		
		2016	tungsrat ¹⁾	TEUR	TEUR	TEUR
			TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1.	Sigmar Gabriel	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Dr. Wolfgang Schäuble	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Kerstin Andreae	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
4.	Jan Bettink	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
5.	Anton F. Börner	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
6.	Dr. Uwe Brandl	01.01. – 31.12.	5,1	0,0	0,2	5,3
7.	Hans-Dieter Brenner	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	1,4	7,1
8.	Frank Bsirske	01.01. – 31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
9.	Alexander Dobrindt	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
10.	Georg Fahrenschohn	01.01. – 31.12.	5,1	2,5	0,0	7,6
11.	Robert Feiger	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
12.	Klaus-Peter Flosbach	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
13.	Christian Görke ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
14.	Hubertus Heil	01.01. – 31.12.	5,1	1,8	0,6	7,5
15.	Monika Heinold ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
16.	Dr. Barbara Hendricks	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
17.	Reiner Hoffmann	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,2	6,5
18.	Gerhard Hofmann	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,4	6,7
19.	Bartholomäus Kalb	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	1,4	7,1
20.	Dr. Markus Kerber	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
21.	Stefan Körzell	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
22.	Dr. Gesine Löttsch	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
23.	Dr. Gerd Müller	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
24.	Eckhardt Rehberg	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,4	6,7
25.	Joachim Rukwied	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,2	5,9
26.	Dr. Nils Schmid ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
27.	Christian Schmidt	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
28.	Andreas Schmitz	01.01. – 31.12.	5,1	2,5	1,6	9,2
29.	Carsten Schneider	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,8	7,1
30.	Peter-Jürgen Schneider ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,2	6,5
31.	Holger Schwannecke	01.01. – 31.12.	5,1	1,8	0,0	6,9
32.	Dr. Markus Söder ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
33.	Dr. Frank-Walter Steinmeier	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
34.	Prof. Dr. Georg Unland ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
35.	Dr. Norbert Walter-Borjans ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
36.	Dr. Martin Wansleben	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,2	5,9
37.	Dr. Kai H. Warnecke	01.01. – 31.12.	5,1	0,0	0,6	5,7
Gesamt			153,0	27,8	12,2	193,0

¹⁾ Die Beträge waren zum Stichtag 31.12.2016 noch nicht ausgezahlt.

²⁾ Auf diesen Betrag findet Landesrecht Anwendung.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2015

Lfd. Nr.	Name	Mitglieds-	Mitgliedschaft	Mitgliedschaft	Tagegeld	Gesamt
		zeitraum	Verwal-	Ausschüsse ¹⁾		
		2015	tungs-	TEUR	TEUR	TEUR
			rat ¹⁾			
			TEUR			
1.	Dr. Wolfgang Schäuble	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Sigmar Gabriel	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Kerstin Andreae	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
4.	Norbert Barthle	31.01. – 14.04.	1,5	0,4	0,2	2,1
5.	Jan Bettink	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
6.	Anton F. Börner	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,2	5,9
7.	Hans-Dieter Brenner	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
8.	Frank Bsirske	01.01. – 31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
9.	Jens Bullerjahn ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
10.	Alexander Dobrindt	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
11.	Georg Fahrenschon	01.01. – 31.12.	5,1	2,5	0,0	7,6
12.	Robert Feiger	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,4	6,1
13.	Klaus-Peter Flosbach	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
14.	Hubertus Heil	01.01. – 31.12.	5,1	1,8	0,6	7,5
15.	Dr. Barbara Hendricks	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
16.	Prof. Dr. Hans-Günter Henneke	01.01. – 31.12.	5,1	0,0	0,6	5,7
17.	Reiner Hoffmann	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
18.	Gerhard Hofmann	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,2	6,5
19.	Bartholomäus Kalb	31.01. – 31.12.	5,1	0,6	1,2	6,9
20.	Dr. Markus Kerber	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
21.	Stefan Körzell	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
22.	Dr. Matthias Kollatz-Ahnen ²⁾	06.02. – 31.12.	4,7	0,5	0,0	5,2
23.	Dr. Gesine Löttsch	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
24.	Dr. Gerd Müller	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
25.	Eckhardt Rehberg	23.04. – 31.12.	3,6	0,8	0,2	4,6
26.	Joachim Rukwied	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
27.	Dr. Nils Schmid ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,2	5,9
28.	Christian Schmidt	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
29.	Andreas Schmitz	01.01. – 31.12.	5,1	2,5	1,4	9,0
30.	Carsten Schneider	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	1,0	7,3
31.	Peter-Jürgen Schneider ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	0,0	0,4	5,5
32.	Holger Schwannecke	01.01. – 31.12.	5,1	1,8	0,0	6,9
33.	Erwin SELLERING ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
34.	Dr. Markus Söder ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
35.	Dr. Frank-Walter Steinmeier	01.01. – 31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
36.	Dr. Norbert Walter-Borjans ²⁾	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
37.	Dr. Martin Wansleben	01.01. – 31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
38.	Dr. Kai H. Warnecke	01.01. – 31.12.	5,1	0,0	0,6	5,7
Gesamt			152,6	27,7	11,4	191,7

¹⁾ Die Beträge waren zum Stichtag 31.12.2015 noch nicht ausgezahlt.

²⁾ Auf diesen Betrag findet Landesrecht Anwendung.

Pensionsverpflichtungen für Mitglieder des Verwaltungsrats bestehen nicht.

Mitglieder des Verwaltungsrats haben im Berichtsjahr keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen erhalten.

Im Berichtsjahr wurden keine direkten Kredite an Verwaltungsratsmitglieder gewährt.

Auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats bestehen im Hinblick auf die mit ihrer Organtätigkeit verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Ein Selbstbehalt ist derzeit nicht vereinbart. Mitglieder des Verwaltungsrats der KfW sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte und in eine Gruppenunfallversicherung einbezogen.